

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Mai 1952

483/J

A n f r a g e

der Abg. M a c h u n z e , R a i n e r , G r u b h o f e r und
Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Einbeziehung der Empfänger eines Vorschusses auf Auslands-
renten in die gesetzliche Krankenversicherung.

-.-.-.-

In Österreich erhalten einige hundert Personen von den Sozialver-
sicherungsinstituten Vorschüsse auf ihre im Ausland erworbenen Sozialrenten.
Es handelt sich dabei um Österreicher, die infolge der Nachkriegsverhält-
nisse ihre früheren Aufenthaltsländer verlassen und nach Österreich zurück-
kehren mussten. Ihr Besitz wurde in den früheren Aufenthaltsländern be-
schlagnahmt, und sie kamen zum grössten Teil völlig mittellos nach Öster-
reich. Bei einem Teil der Vorschussempfänger handelte es sich um eingebür-
gerte Volksdeutsche. Die Höhe des Rentenvorschusses ist zur Zeit mit
510 S monatlich begrenzt. Dieser Betrag ist auch nicht annähernd zur Dek-
kung der Lebenshaltungskosten ausreichend. Die Empfänger solcher Renten-
vorschüsse müssen daher zusätzliche Hilfe ihrer Angehörigen oder freiwill-
iger Hilfsorganisationen in Anspruch nehmen.

Die Empfänger von Rentenvorschüssen unterliegen nicht der gesetzli-
chen Krankenversicherung. Das ist eine Härte, die sachlich in keiner Weise
gerechtfertigt erscheint, denn die Rentenvorschussempfänger sind im Krank-
heitsfall nicht in der Lage, auf ihre Kosten ärztliche Hilfe in Anspruch
zu nehmen oder Medikamente zu kaufen, weil ihnen dazu einfach die Mittel
fehlen.

Eine Einbeziehung dieses Personenkreises in die gesetzliche Krankenver-
sicherung erscheint aus sozialen Gründen dringend geboten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, die erfor-
derlichen Massnahmen zu treffen, welche die Einbeziehung der Empfänger von
Vorschüssen auf Auslandsrenten in die gesetzliche Krankenversicherung
ermöglichen?

-.-.-.-